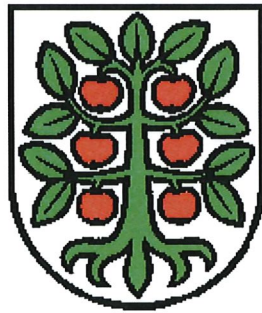


Einwohnergemeinde Affoltern i.E.



Personalreglement

**Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen
gelten sinngemäss auch für Frauen**

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich im Stundenlohn angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2

¹ Das Gemeindepersonal wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3

¹ Das Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Für das privatrechtlich angestellte Personal sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht massgebend.

Kündigungsfristen

Art. 4

¹ Die Kündigungsfrist beträgt für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal 3 Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffenen Personen sind vorher anzuhören.

³ Die Kündigungsfrist für das privatrechtlich angestellte Personal, für das im Stundenlohn angestellte Personal und für Aushilfen richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Personalverordnung und weist darin jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.

Mitarbeitergespräche

³ Der Gemeinderat führt jährlich mit den angestellten Personen Mitarbeitergespräche.

Aufstieg

Art. 6

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

² Der Gemeinderat beschliesst jeweils bei der Budgetberatung über zusätzlich zum Erfahrungsanteil zu gewährende Gehaltsstufen. Er kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen verzichten.

Rückstufung

³ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden.

⁴ Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 7

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.

Pflichtenheft

Art. 8

Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.

Stellenausschreibung

Art. 9

Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat davon absehen.

Unfallversicherung
Krankentaggeldversicherung

Art. 10

¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) und schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab.

Pensionskasse

Art. 11

¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

² Der Gemeinderat beschliesst über die Höhe des Arbeitnehmerbeitrages. Dieser darf max. 50 % des Gesamtbeitrages ausmachen.

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 12

Die Jahresentschädigungen für den Gemeinderat werden im Anhang 1 zu diesem Reglement geregelt. Für sämtliche weiteren Entschädigungen und Spesen erlässt der Gemeinderat eine Personalverordnung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Dieses Reglement mit Anhang 1 tritt rückwirkend auf den 01.01.2008 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 19.11.2004 auf.

Das vorliegende Personalreglement mit Anhang 1 wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 06.06.2008 beraten und angenommen.

Namens der
Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident Der Sekretär


Chr. Kobel


U. Wäfler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Personalreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. mit Anhang 1 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 30.04. und 05.06.2008 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert. Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3416 Affoltern i.E., 09.07.2008

Der Gemeindeschreiber


U. Wäfler

Anhang 1, Entschädigungen des Gemeinderates

Funktion	Jahresentschädigung Fr.
<u>Gemeinderat</u>	
Präsident	10'000.00
Vizepräsident	3'000.00
übrige Mitglieder	2'500.00

Die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung